

**Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Görisried**

Vom 16. September 2009

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), erlässt die Gemeinde Görisried folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Görisried vom 26.02.1999, geändert mit der Satzung vom 13.10.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 - Beitragssatz - wird hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Ausweisung der Beitragssätze wie folgt neu gefasst::

"Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | netto 2,74 Euro |
| b) pro m ² Geschoßfläche | netto 8,53 Euro |

2. § 9 a – Grundgebühr- erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 10 m³/h
netto 10,00 Euro/Jahr

3. § 10 Abs. 3 und 4 – Verbrauchsgebühr- erhält folgende Fassung:

„ (3) Die Gebühr beträgt netto 0,28 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

„ (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 0,56 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Bei einer Entnahme von Bauwasser ohne Zähler wird eine Gebühr von netto 3,00 Euro pro 100 Kubikmeter umbauten Raums erhoben.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Hiervon abweichend treten Nr.1 sowie Nr. 4 rückwirkend zum 12. August 2000 in Kraft.

Görisried, den 16. September 2009

Gemeinde Görisried

(Siegel)

Thea Barnsteiner, 1. Bürgermeisterin